



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Patrick Schnieder
Platz der Republik 1
11011 Berlin

LH	MK	CS	KH	
05. Jan. 2017				
AE	AB	ZU	zdA	RS

Hermann Gröhe

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003
FAX +49 (0)228 99 441-1193
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 4. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Kollege, lieber Herr Schnieder,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 2. November 2016 zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung von im Rettungsdienst tätigen Honorarärztinnen und Honorarärzten.

Mittlerweile wurde den Koalitionsfraktionen vom Bundesministerium für Gesundheit eine Formulierungshilfe zur Verfügung gestellt, die am 30. November 2016 als Änderungsantrag im Ausschuss für Gesundheit des Bundestages in den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) eingebracht wurde.

Die mit dem als Anlage beigefügten Änderungsantrag 7 vorgeschlagene Lösung (§ 23c Absatz 2 SGB IV- neu) sieht vor, dass Einnahmen, die in einer notärztlichen Tätigkeit im Rettungsdienst erzielt wurden, von der Beitragspflicht in der Sozialversicherungspflicht ausgenommen sind, wenn die notärztliche Tätigkeit neben einer Haupttätigkeit als Beschäftigter mit mindestens 15 Stunden oder als niedergelassener Arzt ausgeübt wurde. Durch die Ausnahme von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung wird dem Anliegen der Träger der Rettungsdienste sowie der Ärztinnen und Ärzte Rechnung getragen. Daher bin überzeugt, dass die befürchteten Versorgungsprobleme vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Änderungsantrag 7

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung
(Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG)
BT-Drs. 18/10186

Zu Artikel 1a und 1b – neu (§ 23c SGB IV und §§ 2, 135 SGB VII)

(Notärztliche Versorgung
im Rettungsdienst als Nebentätigkeit)

Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a und 1b eingefügt:

'Artikel 1a **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 23c¹ des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben
1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden.“

Artikel 1b **Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹ § 23c SGB IV wird durch das 6. SGB IV-Änderungsgesetz geändert. Diese Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Der Änderungsbefehl setzt auf diese zukünftige Fassung auf.

1. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

- „d) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben
1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden.“

2. Nach § 135 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe d geht der Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 9 vor.“

Begründung

Zu Artikel 1a

Die Notarztversorgung in Deutschland erfolgt weit überwiegend durch Ärztinnen und Ärzte, die diese zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit übernehmen. Angesichts einer steigenden Anzahl von Notarzteinsätzen nimmt der Bedarf an geeigneten Notärztinnen und Notärzten im Rettungsdienst zu. Gerade in ländlichen Regionen steht die Notarztversorgung deshalb vor besonderen Herausforderungen. Die notwendige Versorgung kann ohne Ärztinnen und Ärzte, die zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit notärztliche Dienste im Rettungsdienst übernehmen, vor Ort nicht anderweitig sichergestellt werden.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden notärztlichen Versorgung ist im Interesse des Allgemeinwohls und zum Schutz von Leben und Gesundheit von Patientinnen und Patienten in Akutsituationen notwendig. Mit der Neuregelung wird dieses zusätzliche Engagement von Ärztinnen und Ärzten erleichtert.

Die Regelung beschränkt sich auf Ärztinnen und Ärzte, die ihre notärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst neben einer Beschäftigung mit einem Mindestumfang von 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes ausüben. Ferner gilt sie für zugelassene Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte, die eine Privatpraxis betreiben, in Bezug auf ihre zusätzliche notärztliche Tätigkeit.

Zu Artikel 1b

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 23c SGB IV. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Personen, die eine Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit ausüben, wird in einem Versicherungstatbestand zusammengefasst. Durch diese einheitliche Regelung wird der Versicherungsschutz für diese Personen sichergestellt.

Der Unfallversicherungsschutz von sonstigen notärztlichen Tätigkeiten bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln.

Zuständigkeit und Beitragserhebung richten sich nach den allgemeinen Vorschriften. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des jeweiligen Unternehmens, für das die Notärztin oder der Notarzt tätig wird. Diese Unternehmen sind nach § 150 Absatz 1 Satz 1 auch für alle nach der neuen Vorschrift Versicherten beitragspflichtig.

Zu Nummer 2 (§ 135)

Folgeänderung zu Nummer 1. Da es sich bei dem neu geschaffenen § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe d um eine Spezialvorschrift handelt, die den Versicherungsschutz für zusätzlich tätige Notärztinnen und Notärzte zusammenfasst, ist diese zugleich vorrangig gegenüber der allgemeinen Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 9.